



GEMEINDE TABARZ/THÜR.

KURORT AM FUSSE DES INSELSBERGES

Der Bürgermeister

2. Gemeinderatssitzung vom 24. August 1994

Beschluß - Nr. 14/94 - 3. Ausfertigung

Beschlußgegenstand

Stadtsanierung T a b a r z

Handwritten: 21/11/95/S/142/W/Tabarz
10.07.95

Ergänzender Satzungsbeschluß über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 und der §§ 142 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. 1993 I 466 ff), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz in seiner Sitzung am 24. August 1994 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Mißstände vor. Diese Gebiete sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Die betreffenden Gebiete werden hiermit als Sanierungsgebiete förmlich festgelegt und erhalten die Bezeichnungen:

Sanierungsgebiet I "Cabarz"
Sanierungsgebiet II "Tabarz"

Die Sanierungsgebiete umfassen eine jeweilige Fläche von ca. 15,5 ha (CABARZ) und ca. 33 ha (TABARZ); sie umfassen jeweils alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen M = 1 : 1000 abgegrenzten Flächen. Die beiden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt; sie können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB am Tage mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Beschluß- Nr. 125/91 vom 18.12.1991 (Beginn vorbereitender Untersuchungen) wird hiermit aufgehoben.
Der Beschluß-Nr. 305/93 vom 31.03.1993 (Satzungsbeschluß) wird hiermit geändert.
3. Der Ergebnisbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen (gemäß § 141 BauGB), der Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung der sanierungsbedingten Gebiete rechtfertigen (gemäß § 143 (1) BauGB) sowie die formulierten allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Tabarz gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
5. Die Satzung ist alsdann zusammen mit der Genehmigung üblich bekanntzumachen.

Vorliegende Kopie
entspricht dem Original
Gemeinde

Ordnung Nr. 1
Bürgermeister



- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
davon anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thür. Kommunalordnung haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: k e i n e

Tabarz, den 24. Aug. 1994


M a i e r
Bürgermeister



C.A. 

211/171/95/5/1742/W/Tabarz
10.07.95

in doppelter Ausfertigung
abgegeben. In beiden Originalen
übersin

zugelassen
Bürgermeister

